

HERAUSGEBER  
Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung I,  
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30  
95440 Bayreuth

Tel.: 0921 / 55-5215  
Fax: 0921 / 55-5325

## Mathematik

### Diplomprüfungsordnung für den Studiengang der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 31. Juli 1992 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 25. Juni 2004

Der Text dieser Diplomprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text (KWMBI II 1992 S. 524, 1998 S. 944).

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung .....	2
§ 1 Zweck der Diplomprüfung .....	2
Abschnitt 1: Studium und Prüfung .....	2
§ 2 Studiendauer und Gliederung des Studiums .....	2
§ 3 Nebenfächer .....	2
§ 4 Zusatzfächer .....	3
Abschnitt 2: Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 5 Prüfungsausschuß .....	3
§ 6 Die Prüfer .....	3
§ 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung .....	4
§ 8 Verschwiegenheitspflicht .....	4
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen .....	5
§ 11 Antrag auf Zulassung zur Prüfung .....	5
§ 12 Entscheidung über die Zulassung .....	6
§ 13 Rücktritt und Versäumnis .....	6
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren .....	6
§ 15 Zeitpunkt der Prüfung, Meldung, Ladung .....	7
§ 16 Mündliche Prüfung .....	7
§ 17 Öffentlichkeit der Prüfung .....	8
§ 18 Prüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote .....	8
§ 19 Zeugnis .....	9
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung .....	9
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten .....	9
Abschnitt 3: Diplomvorprüfung .....	9
§ 22 Zeitpunkt der Meldung zur Diplomvorprüfung .....	9
§ 23 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung .....	10
§ 24 Umfang der Diplomvorprüfung .....	10

§ 25 Anerkennung von Diplomvorprüfungen und selbständigen Vorprüfungsabschnitten .....	10
§ 26 Prüfungszeugnis .....	11
§ 27 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung.....	11
§ 28 Wiederholung der Diplomvorprüfung.....	12
Abschnitt 4: Diplomprüfung .....	12
§ 29 Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung.....	12
§ 30 Zulassungsvoraussetzungen für die Einzelfachprüfungen der Diplomprüfung .....	12
§ 31 Gliederung und Umfang der Diplomprüfung.....	13
§ 31a Anerkennung von Prüfungsabschnitten.....	13
§ 32 Diplomarbeit.....	14
§ 33 Nichtbestehen der Diplomprüfung .....	14
§ 33 a Freier Prüfungsversuch in der Diplomprüfung.....	14
§ 34 Wiederholung der Diplomprüfung .....	15
§ 35 Zeugnis und Diplom.....	15
§ 36 Inkrafttreten.....	16
Übergangsregelung zur Ersten Änderungssatzung vom 20. Mai 1998:.....	16
Übergangsregelung zur Zweiten Änderungssatzung vom 20. Juli 1999:.....	16

## Einleitung

### § 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des wissenschaftlichen Studiums der Mathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die beruflichen Anwendungen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

## Abschnitt 1: Studium und Prüfung

### § 2 Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Abschlußprüfung neun Fachsemester; eine geringfügige Überschreitung, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt und vom Studenten nicht zu vertreten ist, ist zulässig.

(2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in das sich anschließende viersemestrige Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Studiums umfaßt 160 Semesterwochenstunden.

### § 3 Nebenfächer

(1) Das Studium der Mathematik wird vom Studium eines Nebenfaches begleitet.

(2) Als Nebenfach kann nur ein Gebiet gewählt werden, in dem Mathematik wesentlicher Bestandteil anerkannter wissenschaftlicher Methoden ist. Das Fach muß durch einen Professor nach Art. 9 BayHSchLG an der Universität Bayreuth vertreten sein.

Nebenfächer sind zur Zeit:

- Biologie mit Schwerpunkt Ökologie,
- Chemie,

- Geoökologie mit Schwerpunkt Hydrologie,
- Informatik,
- Ingenieurwissenschaften,
- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- Wirtschaftswissenschaften.

Der Prüfungsausschuß kann weitere Nebenfächer zulassen, sofern die Bedingungen von Satz 1 und Satz 2 erfüllt sind.

## § 4 Zusatzfächer

Als Zusatzfach kann das Fach "Versicherungsmathematik" gewählt werden. Der Prüfungsausschuß kann weitere Zusatzfächer zulassen.

## Abschnitt 2: Allgemeine Vorschriften

### § 5 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Professoren, und zwar

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth gewählt werden.

(3) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen, nimmt aber nicht die eigentlichen Prüfungen ab und keine Leistungsbewertungen vor.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz. Er hat darauf zu achten, daß die Prüfungsbestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß erlassen. Artikel 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

### § 6 Die Prüfer

(1) Prüfer ohne besondere Bestellung sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayer. Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweilig geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben.

(4) Die Prüfer stellen und bewerten die schriftlichen Prüfungsaufgaben einschließlich der Diplomarbeiten und nehmen die mündlichen Prüfungen ab. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

(5) Scheidet ein Prüfer aus der Fakultät aus, so kann der Prüfungsausschuß auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.

## **§ 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung**

Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvor- oder Diplomprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ein Hochschulstudium gemäß § 23 Abs. 1 bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2.
3. Die Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2.  
Die Nachweise werden insbesondere durch Klausurarbeiten, Kolloquien, Referate, Protokolle, praktische Übungen usw. erbracht. Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringenden Leistungen können innerhalb der von § 22 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 für die Diplomvorprüfung bzw. für die Diplomprüfung festgelegten Fristen mindestens einmal, im übrigen aber so oft wiederholt werden, wie die betreffenden Lehrveranstaltungen angeboten werden.
4. Die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth in dem Fachgebiet, in dem die Prüfung abgelegt wird. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur studienbegleitenden Nebenfachprüfung gemäß § 24 Abs. 4 bzw. § 31 Abs. 5 sind:

1. wie Abs. 1 Nr. 1
2. Im Falle der Vorprüfung ein Hochschulstudium von mindestens zwei und im Falle der Diplomprüfung ein Hochschulstudium von mindestens sechs Fachsemestern.
3. die Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 30 Abs. 2 Nr. 3 und im Falle der Diplomprüfung die bestandene Diplomvorprüfung; § 9 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
4. wie Abs. 1 Nr. 4,
5. die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung im Nebenfach begründet keinen Anspruch auf die spätere Zulassung zur Diplomvor- bzw. Diplomprüfung.

(3) Eine Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung im Nebenfach bzw. zur Diplomvor- oder Diplomprüfung ist nicht möglich, wenn der Kandidat die entsprechende Prüfung in demselben

Studiengang bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge gibt es nicht.

(4) Die Diplomvorprüfung kann vor dem in § 22 Abs. 1, die Diplomprüfung kann vor dem in § 29 Abs. 1 festgelegten Termin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind; in diesem Fall wird dem Studierenden empfohlen, ein Studienberatungsgespräch mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson zu führen.

## **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzuerkennen, sofern ein ordnungsgemäßes Fachstudium vorliegt. Studiensemester in benachbarten Fachgebieten und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht.

(2) Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

## **§ 11 Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der durch ortsüblichen Anschlag bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife gemäß Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift.
2. Die während des Studiums erworbenen fachbezogenen Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift.
3. Angabe des gewählten Nebenfaches und bei der Diplomprüfung des Schwerpunktgebiets gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 sowie gegebenenfalls der Zusatzfächer gemäß § 4.
4. Eine Erklärung darüber, ob der Bewerber eine Diplomvor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
5. Gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2.
6. Ein Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

## **§ 12 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die nach § 9 zwingend vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Meldefrist gestellt hat oder
3. die dem Antrag gemäß § 11 Abs. 2 beizufügenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind.

(2) Zur Ergänzung fehlender Belege im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 kann dem Bewerber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Bei Zweifel darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist ein Fachvertreter zu hören.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 13 Rücktritt und Versäumnis**

(1) Tritt ein Bewerber nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund die Prüfung in einem Fach, so gilt die Prüfung jeweils in diesem Fach als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt werden. Im Falle des Versäumnisses oder des Rücktritts aufgrund einer Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen.

(4) Wird der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungen angerechnet. Eine nicht vollständig abgelegte Prüfung in einem Prüfungsfach ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin, nachzuholen.

(5) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Ein Kandidat, der den Ablauf der ordnungsgemäßen Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen, so kann auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet werden, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 15 Zeitpunkt der Prüfung, Meldung, Ladung**

(1) Die Prüfung kann jederzeit während der Vorlesungsmonate abgelegt werden, bei Einverständnis der Prüfer auch während der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Meldung zur Prüfung kann jederzeit innerhalb der festgelegten Meldefrist während der Vorlesungsmonate auf den hierfür vorgesehenen Formblättern schriftlich beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Der Meldung zur Prüfung ist eine Aufstellung der gewünschten Prüfer und der von den Prüfern bestätigten Termine unter Beachtung von § 24 Abs. 3 bzw. § 31 Abs. 4 beizufügen.

(4) Die Ladung zur Prüfung erfolgt schriftlich mit der Zulassung spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung.

(5) Die Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten ab Zulassung unter Beachtung der Fristen von § 22 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 1 abzulegen.

(6) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## **§ 16 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach etwa 30 Minuten. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

(2) Derselbe Prüfer kann bei einem Kandidaten höchstens eine mündliche Einzelfachprüfung innerhalb eines Prüfungsverfahrens abnehmen.

(3) Prüfungen in einem Prüfungsteilgebiet durch zwei Prüfer sind zulässig. Zur Notenfindung sollen sich beide Prüfer einigen; gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt.

(4) Jeder Kandidat kann Wünsche nach Prüfern für die jeweiligen Einzelfachprüfungen äußern. Ein Rechtsanspruch auf Prüfung durch einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(5) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. Dieser soll möglichst die Prüfungsberechtigung im Sinne von § 6 Abs. 2 besitzen; auf jeden Fall muß er hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität Bayreuth tätig sein und mindestens das Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

(6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Beisitzer oder einem sonstigen Fachkundigen geführt und zusammen mit dem Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(7) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(9) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuß festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt. Der Kandidat hat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## § 17 Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen des vorhandenen Platzes als Zuhörer zugelassen. Der Prüfling kann verlangen, daß Zuhörer ausgeschlossen werden.

(2) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

## § 18 Prüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet:

- Note 1,0 und 1,3 = **sehr gut**  
(eine hervorragende Leistung)
- Note 1,7 und 2,0 und 2,3 = **gut**  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- Note 2,7 und 3,0 und 3,3 = **befriedigend**  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- Note 3,7 und 4,0 = **ausreichend**  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- Note 5,0 = **nicht ausreichend**  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Eine Einzelfachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,00) ist. Setzt sich eine Einzelfachprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ergibt sich die Fachnote als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsnoten. Der Mittelwert der Teilprüfungsnoten wird auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(4) Die Prüfungsgesamtnote wird für die Diplomvorprüfung als arithmetisches Mittel aus den auf zwei Dezimalstellen errechneten Fachnoten (siehe § 24 Abs. 2, Nr. 1 bis 4) gebildet. Zur Gewinnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die auf zwei Dezimalstellen errechneten Fachnoten der vier Fachprüfungen (siehe § 31 Abs. 2, Nr. 1 bis 4) einfach, die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet. Der Mittelwert wird bei beiden Prüfungen auf zwei Dezimalstellen errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut.  
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut.  
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend.  
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,1 wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

## **§ 19 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Im Zeugnis werden die Noten in Wortinterpretation und Ziffer angegeben; dabei wird unter sinngemäßer Anwendung des Schemas gemäß § 18 Abs. 5 auf ganzzahlige Werte gerundet.
- (3) Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 20 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemein verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-J) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-J) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für studienbegleitend abgelegte Prüfungen, die Fristen ab dem Ende der vierten, der Prüfung folgenden Woche.

## **Abschnitt 3: Diplomvorprüfung**

### **§ 22 Zeitpunkt der Meldung zur Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abzulegen.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Diese Regelung gilt auch im Falle der studienbegleitend abgelegten Diplomvorprüfung im Nebenfach.

(3) Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

## **§ 23 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung**

(1) Zur Zulassung zur Diplomvorprüfung ist neben den Voraussetzungen nach § 9 ein mindestens viersemestriges Fachstudium erforderlich. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Als Leistungsnachweise werden gefordert:

1. Für die beiden in § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächer insgesamt drei Übungs- oder Proseminarscheine zu verschiedenen Vorlesungen.
2. Für das 3. Prüfungsfach gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 ein Übungs- oder Proseminar- oder Praktikumsschein.
3. Für das Nebenfach gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 ein Übungs- oder Proseminar- oder Praktikumsschein; bei den Nebenfächern Informatik und Experimentalphysik ein Praktikumsschein.

(3) Voraussetzung für die Vergabe eines Übungsscheines ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungsveranstaltungen und die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben und gegebenenfalls der Klausur. In Ausnahmefällen kann ein Übungsschein auch aufgrund einer Einzelprüfung erworben werden.

(4) Proseminarscheine werden in der Regel nach aktiver Teilnahme und Vortrag in einem mathematischen Proseminar erworben.

## **§ 24 Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier mündlichen Einzelfachprüfungen.

(2) Die Prüfungsfächer sind:

1. Analysis: Differential- und Integralrechnung, Elemente der Topologie.
2. Algebraische Grundstrukturen, lineare Algebra mit analytischer Geometrie.
3. Angewandte Mathematik.
4. Nebenfach gemäß § 3.

(3) Die Teilprüfungen für die in Absatz 2 Nrn. 1 - 3 genannten Prüfungsfächer sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abzulegen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern. (4) Die Teilprüfung im Nebenfach kann studienbegleitend bereits dann abgelegt werden, wenn der gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 geforderte Leistungsnachweis vorliegt.

## **§ 25 Anerkennung von Diplomvorprüfungen und selbständigen Vorprüfungsabschnitten**

(1) Eine Diplomvorprüfung und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang bestanden hat, ist anzuerkennen. Dasselbe gilt für einen selbständigen Vorprüfungsabschnitt, es sei denn, daß ein

weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die gesamte Prüfung an der anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(2) Eine Diplomvorprüfung und andere vergleichbare Prüfungen in anderen Studiengängen, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Das gleiche gilt nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 für einen selbständigen Vorprüfungsabschnitt.

(3) Eine Diplomvorprüfung derselben Fachrichtung, die ein Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, ist anzuerkennen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Anerkennung einer Vorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

(5) Einzelne Fachprüfungen einer bestandenen Prüfung eines anderen Studiengangs können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Mathematik an der Universität Bayreuth entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung derartiger Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 5 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Eine Entscheidung bedarf der Schriftform.

## **§ 26 Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält.

(2) Wird ein selbständiger Vorprüfungsabschnitt desselben Studiengangs einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder ein selbständiger Vorprüfungsabschnitt eines vergleichbaren oder benachbarten Studiengangs oder werden einzelne Fachprüfungen einer bestandenen Vorprüfung eines anderen Studienganges anerkannt, so ist das im Zeugnis zu vermerken; die übernommenen Noten sind zu kennzeichnen. Die übernommenen Noten sind bei der Gesamtnotenbildung zu berücksichtigen, wenn sie nach den Grundsätzen und dem Notensystem dieser Prüfungsordnung gebildet werden. Fehlt es an einer solchen Übereinstimmung, so wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Wiedergabe der Noten in den angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung und eine Gesamtnotenbildung ist ausgeschlossen. In diesem Fall ist dem Zeugnis der Wortlaut des § 26 Abs. 2 als Auszug aus dieser Prüfungsordnung beizuheften.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

## **§ 27 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung**

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote "nicht ausreichend" (über 4,0) lautet.

(2) § 13, § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelnoten ausweist und darüber Auskunft gibt,

ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## **§ 28 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, innerhalb von sechs Monaten unter Beachtung von § 24 Abs. 3 wiederholt werden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur noch in einem Prüfungsfach zulässig. Sie muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. Studienbegleitende Prüfungen im Nebenfach gemäß § 24 Abs. 4 dürfen jeweils innerhalb von sechs Monaten zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ist die gesamte Diplomvorprüfung nicht bestanden.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorausgegangenen Prüfung.

## **Abschnitt 4: Diplomprüfung**

### **§ 29 Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden. Eine geringfügige Überschreitung, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt und von den Studenten nicht zu vertreten ist, ist zulässig.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Beginn des vierzehnten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Diese Regelung gilt auch im Falle der studienbegleitend abgelegten Diplomprüfung im Nebenfach.

(3) Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

### **§ 30 Zulassungsvoraussetzungen für die Einzelfachprüfungen der Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat (man beachte § 25),
2. ein ordnungsgemäßes Fachstudium der Mathematik von mindestens acht Semestern absolviert hat. Ein Kandidat kann auch nach kürzerer Studiendauer zugelassen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind,
3. die Nachweise nach Abs. 2 erbracht hat

(2) Als Leistungsnachweise werden gefordert Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

1. zwei mathematischen Seminaren,
2. Übungen zu zwei mathematischen Fachvorlesungen.  
Ein Übungsschein ist in Reiner und einer in Angewandter Mathematik zu erbringen. Wurde zur Diplomvorprüfung als Leistungsnachweis für die Angewandte Mathematik ein Schein zu Numerikvorlesungen bzw. Stochastikvorlesungen vorgelegt, so ist zur Diplomhauptprüfung ein Schein zu Stochastikvorlesungen bzw. Numerikvorlesungen vorzulegen. An die Stelle der

genannten Übungen können weitere einschlägige Seminare treten. Übungsscheine zu dem im § 24 genannten Prüfungsstoff des Vordiploms werden nicht anerkannt.

3. einer Übung oder einem Seminar oder einem Fortgeschrittenenpraktikum im gewählten Nebenfach. Im Nebenfach Informatik ist ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Softwarepraktikum für Fortgeschrittene erforderlich. Im Nebenfach Experimentalphysik ist entweder ein Schein über das Physikalische Praktikum für Fortgeschrittene oder aus dem Zyklus "Experimentalphysik IV-VI" vorzulegen.

(3) Voraussetzung für die Vergabe eines Übungsscheines ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungsveranstaltungen und die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben; letzteres kann ganz oder teilweise durch Klausuren ersetzt werden. In Ausnahmefällen kann ein Übungsschein auch aufgrund einer Einzelprüfung erworben werden.

(4) Seminarscheine werden in der Regel durch aktive Teilnahme und Vortrag in einem Seminar oder Oberseminar erworben.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen nach § 9.

## **§ 31 Gliederung und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. den mündlichen Prüfungen.

(2) Die mündlichen Prüfungsfächer sind:

1. Reine Mathematik.
2. Angewandte Mathematik.
3. Schwerpunktgebiet: ein Teilgebiet der Mathematik auf dem der Kandidat besonders gründliche Kenntnisse nachweist.
4. Nebenfach gemäß § 3.

(3) Die Abgrenzung des Prüfungsstoffes erfolgt durch den jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Kandidaten. Dabei sind Überschneidungen der Fächer unter Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 zu vermeiden. Bei jedem Prüfungsfach ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der etwa acht Semesterwochenstunden an Vorlesungen und Seminaren entspricht. Im Schwerpunktgebiet nach Abs. 2 Nr. 3 werden vertiefte Kenntnisse verlangt.

(4) Die Teilprüfungen für die in Absatz 2 Nrn. 1 - 3 genannten Prüfungsfächer sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern. (5) Die Teilprüfung im Nebenfach gemäß § 3 kann studienbegleitend bereits dann abgelegt werden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist und der gemäß § 30 Absatz 3 Nr. 3 geforderte Leistungsnachweis vorliegt.

## **§ 31a Anerkennung von Prüfungsabschnitten**

(1) Einzelne Fachprüfungen gleichwertigen Inhalts und wenigstens gleichwertigen Umfangs einer bestandenen anderen Studienabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule können angerechnet werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Diplomprüfungsausschuß. Die Anerkennung kann von Maßgaben abhängig gemacht werden.

(2) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Eine Entscheidung bedarf der Schriftform.

## **§ 32 Diplomarbeit**

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist ein Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 8 zu übernehmen.

(3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomhauptprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.

(4) Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, daß er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu drei Monate verlängert werden.

(7) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden und mit einer Zusammenfassung versehen sein. Sie muß eine Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Diplomarbeit nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(8) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Können sich die Prüfer über die Bewertung der Arbeit nicht einigen, so werden die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 2 gilt dann entsprechend. Wird die Arbeit außerhalb der Fakultät ausgeführt, so kann ein Gutachten von einer an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigten Lehrperson erstellt werden.

(9) Die Einzelfachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit werden getrennt benotet. (Siehe § 18 Abs. 4 Satz 3).

## **§ 33 Nichtbestehen der Diplomprüfung**

(1) Werden die Diplomarbeit oder die Einzelfachprüfungen in einem der Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Im übrigen gilt § 27 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 33 a Freier Prüfungsversuch in der Diplomprüfung**

Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium alle Prüfungen der Diplomprüfung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des achten Fachsemesters erstmalig ab, so gilt folgende Regelung:

1. Die bestandenen Fachprüfungen dürfen freiwillig ganz oder teilweise bis spätestens sechs Monate nach Ende des neunten Fachsemesters wiederholt werden; es gilt dann jeweils das bessere Ergebnis in den einzelnen Fächern (Wiederholung zur Notenverbesserung).
2. Ist in einem der Fächer die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch); im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich der Kandidat zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb von sechs Monaten meldet.
3. Nimmt ein Kandidat die Regelungen der Ziffern 1 oder 2 in Anspruch, so hat er spätestens sechs Wochen nach erstmaligem Bestehen aller Prüfungen der Diplomprüfung mit der Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit zu beginnen.
4. Anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium (Satz 1) angerechnet.
5. Semester, in denen der Student beurlaubt war (z. B. Krankheit, Mutterschutz und Erziehungszeiten, Wehr- oder Zivildienst), bleiben unberücksichtigt.
6. Studienzeiten an ausländischen Hochschulen werden angerechnet, unabhängig von einer eventuellen Beurlaubung; beträgt jedoch das Auslandsstudium mindestens zwei Semester, wird eines davon nicht angerechnet. Der Prüfungsausschuß kann eine Beurlaubung bis zu zwei Semestern ohne Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen genehmigen, wenn der Student ein Fachstudium nachweist, welches an der Universität Bayreuth nicht angeboten wird.
7. Diese Regelung gilt nicht für die Diplomarbeit.

## **§ 34 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, innerhalb von sechs Monaten unter Beachtung von § 31 Abs. 4 wiederholt werden.

(2) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur noch in einem Prüfungsfach zulässig. Sie muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. Studienbegleitende Prüfungen im Nebenfach gemäß § 31 Abs. 5 dürfen jeweils innerhalb von sechs Monaten zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ist die gesamte Diplomprüfung nicht bestanden.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorausgehenden Prüfung.

(5) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung auch mit neuem Thema möglich. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen. Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 35 Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Einzelprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers sowie der Gutachter und die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten sind in das Zeugnis auch die Noten der Zusatzfächer aufzunehmen. Sie werden bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(3) Werden einzelne Fachprüfungen einer bestandenen Studienabschlußprüfung im Sinne von § 31 a anerkannt, so ist das im Zeugnis zu vermerken; die übernommenen Noten sind zu kennzeichnen. Die übernommenen Noten sind bei der Gesamtnotenbildung zu berücksichtigen, wenn sie nach den

Grundsätzen und dem Notensystem dieser Prüfungsordnung gebildet werden. Fehlt es an einer solchen Übereinstimmung, so wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Wiedergabe der Noten in den angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung und eine Gesamtnotenbildung ist ausgeschlossen. In diesem Fall ist dem Zeugnis der Wortlaut des § 26 Abs. 2 als Auszug aus dieser Prüfungsordnung beizuheften.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Diplom-Mathematikers Univ." bzw. einer "Diplom-Mathematikerin Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Math. Univ.").

(5) In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 15. August 1983 (KMBl II S. 988), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. März 1987 (KWMBI II S. 156), außer Kraft.

### **Übergangsregelung zur Ersten Änderungssatzung vom 20. Mai 1998:**

Studenten, die bereits zur Diplomvorprüfung zugelassen worden sind, können die Regelung der studienbegleitenden Prüfung im Nebenfach im Rahmen der Diplomvorprüfung nicht in Anspruch nehmen.

Studenten, die bereits zur Diplomprüfung zugelassen worden sind, legen die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung im Nebenfach gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 gelten erstmals für Studenten, die ab Wintersemester 1997/98 ihr Studium aufgenommen haben. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung im Nebenfach gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 gelten für Studenten, die ab Wintersemester 1997/98 die Diplomvorprüfung abgelegt haben.

### **Übergangsregelung zur Zweiten Änderungssatzung vom 20. Juli 1999:**

Die Regelungen in § 22 Abs. 1 und 2 gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Mathematik nach Inkrafttreten der Zweiten Änderungssatzung (21. Juli 1999) beginnen.

Die Regelungen in § 34 Abs. 1 gelten erstmals für Studenten, die nach Inkrafttreten der Zweiten Änderungssatzung (21. Juli 1999) mit dem Hauptstudium beginnen.